

BMSGPK-Gesundheit - IX/A/9 (Angelegenheiten  
Drogen und Suchtmittel, neue psychoaktive  
Substanzen, Österreichische  
Sucht(präventions)strategie)

Ergeht an

- alle Landessanitätsdirektionen
- alle Suchtkoordinatorinnen und -koordinatoren  
der Bundesländer
- die Österreichische Apothekerkammer
- die Österreichische Ärztekammer

**Mag. Raphael Bayer**  
Sachbearbeiter

[raphael.bayer@sozialministerium.at](mailto:raphael.bayer@sozialministerium.at)  
+43 1 711 00-644422

Postanschrift: Radetzkystraße 2, 1030 Wien

E-Mail-Antworten sind bitte unter Anführung der  
Geschäftszahl an  
[suchtmittel@sozialministerium.at](mailto:suchtmittel@sozialministerium.at)  
zu richten.

Geschäftszahl: 2020-0.193.819

## 2. COVID-19-Gesetz und Opioid-Substitutionsbehandlung

Sehr geehrte Damen und Herren!

Mitte März hat der Nationalrat ein erstes Gesetzespaket in Reaktion auf die Corona-Krise beschlossen, mit welchem bekanntlich u.a. die gesetzliche Grundlage für die zwangsweise Schließung von Geschäften und für Ausgangsbeschränkungen geschaffen wurde (COVID-19-Maßnahmengesetz). In der Folge wurde nun ein zweites Covid-19-Gesetzespaket geschnürt, in dessen Rahmen zahlreiche Gesetze mittels Sammelnovelle Änderungen erfuhren (2. COVID-19-Gesetz, BGBl. I Nr. 16/2020). Auch das Suchtmittelrecht – und damit die Opioid-Substitutionsbehandlung – ist betroffen.

### I. Entfall der Vidierung von Substitutions-Dauerverschreibungen unter bestimmten Voraussetzungen

Die gegenwärtige Ausnahmesituation – bedingt durch die Bekämpfung der Ausbreitung von COVID-19 – bringt eine erhebliche Mehrbelastung für Amtsärztinnen und Amtsärzten mit sich, die eine Anpassung der gesetzlichen Bestimmungen im Hinblick auf die Opioid-Substitutionsbehandlung erforderlich gemacht hat. Ziel der neuen Bestimmungen ist zum einen der Schutz der Amtsärztinnen und Amtsärzte sowie der Patientinnen und Patienten durch eine Reduktion der unmittelbaren physischen Kontakte („social distancing“), zum anderen eine Entlastung der Amtsärztinnen und Amtsärzte, welche in vielen Fällen zunehmend an ihre Kapazitätsgrenzen stoßen.

Der **neu geschaffene § 8a Abs. 1c im Suchtmittelgesetz (SMG) eröffnet** der substituierenden Ärztin/dem substituierenden Arzt nunmehr die **Möglichkeit**, bei Patientinnen und Patienten, bei

denen keine Hinweise für eine Mehrfachbehandlung vorliegen, **eine Dauerverschreibung mit dem Vermerk „Vidierung nicht erforderlich“ auszustellen.**

Die Anbringung des Vermerks „Vidierung nicht erforderlich“ wird insbesondere dann angebracht sein, wenn die substituierende Ärztin/der substituierende Arzt die Patientin/den Patienten bereits kennt, da diese/dieser sich bei der substituierenden Ärztin/beim substituierenden Arzt in Behandlung befindet.

Unberührt bleibt die Verpflichtung des § 8a Abs. 1 SMG, wonach die substituierende Ärztin/der substituierende Arzt den Beginn und das Ende einer Substitutionsbehandlung unverzüglich der Bezirksverwaltungsbehörde als Gesundheitsbehörde zu melden hat. Um zu verhindern, dass die Patientin/der Patient den Vermerk selbsttätig anbringt, hat die substituierende Ärztin/der substituierende Arzt diesen Vermerk zu unterfertigen und mit ihrer/seiner Stampiglie zu versehen.

Der Vermerk „Vidierung nicht erforderlich“ samt Unterschrift und Stampiglie der substituierenden Ärztin/des substituierenden Arztes ersetzt somit für die Dauer der notwendigen Entlastung des amtsärztlichen Dienstes im Zusammenhang mit der Bekämpfung der Ausbreitung von COVID-19, längstens jedoch bis zum Ablauf des 31. Dezember 2020 (Datum des Außerkrafttretens des neu geschaffenen § 8 Abs. 1c SMG), die Vidierung durch die Amtsärztin/den Amtsarzt. Derartige Dauerverschreibungen sind jedenfalls nicht mehr auszustellen, wenn der Amtsarzt/die Amtsärztin der substituierenden Ärztin/dem substituierenden Arzt mitteilt, dass eine Entlastung des amtsärztlichen Dienstes zur Verhinderung der Verbreitung von COVID-19 und zur Sicherstellung der Opioid-Substitutionsbehandlung nicht mehr erforderlich ist.

Wird durch die substituierende Ärztin/den substituierenden Arzt eine solche Dauerverschreibung nach § 8a Abs. 1c SMG ausgestellt, soll zukünftig nach der ersten Abgabe des Substitutionsmittels, längstens vor Ablauf der Geltungsdauer der Dauerverschreibung, eine Ablichtung der Dauerverschreibung von der Apotheke der/dem nach dem Wohnsitz der Patientin/des Patienten zuständigen Amtsärztin/Amtsarztes zu übersenden sein<sup>1</sup>. Im Sinne einer ressourcenschonenden Vorgangsweise können derartige Übersendungen auch gesammelt (per E-Mail oder Fax – siehe unten) erfolgen.

## **II. Möglichkeit zur Übermittlung von Verschreibungen suchtmittelhaltiger Arzneimittel per E-Mail oder Fax**

Vordringlichstes Ziel bei der Bekämpfung der Ausbreitung von COVID-19 ist es, soziale Kontakte so weit wie möglich einzuschränken. Dies gilt auch für nicht zwingend notwendige Kontakte im Gesundheitswesen. Neben den substituierenden Ärztinnen und Ärzten, dem amtsärztlichen Dienst sowie den Apothekerinnen und Apothekern sind besonders vulnerable Gruppen, hierzu zählen zweifellos auch Substitutionspatientinnen und -patienten, entsprechend zu schützen. Demzufolge

---

<sup>1</sup> Eine entsprechende Novelle zur Suchtgiftverordnung ist in Ausarbeitung.

wurde mit dem 2. COVID-19-Gesetz im Gesundheitstelematikgesetz 2012 die Möglichkeit geschaffen, die Arzneimittelversorgung dieser Personen möglichst ohne Personenkontakt sicherzustellen. Eine Übermittlung der Dauerverschreibung von der substituierenden Ärztin/vom substituierenden Arzt durch Fax oder E-Mail z.B. an die Apotheke ist daher nunmehr für die Zeit der Bekämpfung der Ausbreitung des Erregers SARS-CoV-2 (COVID-19), spätestens bis zum Außerkrafttreten des COVID-19-Maßnahmegesetzes, zulässig. Damit einher geht u.a. auch der Vorteil, formale Mängel (z.B. wenn der Vermerk „Vidierung nicht erforderlich“ auf einer gem. § 8a Abs. 1c SMG ausgestellt Dauerverschreibung keine Unterfertigung ärztlicherseits und/oder ärztliche Stampiglie aufweist) auf unbürokratische Weise per Fax oder E-Mail korrigieren zu können.

### **III. Erstreckung des Zeitraums, in dem der Beginn der Geltungsdauer einer Dauerverschreibung festgelegt werden kann, um einen weiteren Monat**

Derzeit sieht die Suchtgiftverordnung (SV) in ihrem § 21 Abs. 1 hinsichtlich der Ausstellung von Dauerverschreibungen vor, dass die Ärztin/der Arzt „den Beginn der Geltungsdauer, für den ein vor Ablauf des nächstfolgenden Monats liegender Tag vorzusehen ist, auf der Substitutions-Dauerverschreibung zu vermerken“ hat (also z.B. Ausstellungsdatum 20.3.2020, gültig vom 30.4.2020 bis 29.5.2020).

Schon die geltende Bestimmung ermöglicht somit der Ärztin/dem Arzt den Beginn der Geltungsdauer flexibel und vorausschauend festzulegen. Um im Sinne einer Reduktion der unmittelbaren physischen Kontakte zwischen substituierenden Ärztinnen und Ärzten sowie Patientinnen und Patienten mehr Handlungsspielraum zu ermöglichen, ist die Erstreckung des Zeitraums, in dem der Beginn der Geltung einer Dauerverschreibung festgelegt werden kann, um einen weiteren Monat in Aussicht genommen<sup>2</sup>. Dies würde die substituierende Ärztin/den substituierenden Arzt in die Lage versetzen, zeitlich noch vorausschauender als bisher, anlässlich eines einmaligen PatientInnenkontakts mehrere Rezepte auszustellen und damit die nötige Frequenz der Begegnungen (soweit diese überhaupt erforderlich sind) zwischen insbes. Ärztin/Arzt - Patientin/Patient wesentlich zu verringern (also z.B. drei Rezepte mit Ausstellungsdatum 20.3.2020, davon 1. Rezept gültig vom 23.3.2020 bis 21.4.2020, 2. Rezept gültig vom 22.4.2020 bis 21.5.2020 und 3. Rezept gültig vom 22.5.2020 bis 20.6.2020.)

Wir hoffen, dass diese Änderungen mit dazu beitragen, den durch die „Corona-Krise“ bedingten Herausforderungen besser gewachsen sein zu können und ersuchen Sie auch weiterhin um Ihr Engagement im Hinblick auf eine bestmögliche Versorgung der Patientinnen und Patienten im Rahmen der Opioid-Substitutionstherapie.

Wien, 23. März 2020

---

<sup>2</sup> Eine entsprechende Novelle zur Suchtgiftverordnung ist in Ausarbeitung.

Mit freundlichen Grüßen

Für den Bundesminister:

Mag. Raphael Bayer